

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/056f4fef-e682-31ad-b52b-6716ad213f5b

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 933 ZPO - Vollziehung des persönlichen Arrestes

¹Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. ²In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

